

Kehrig

Sitzung-Nr.: 043/OGR/010/2016

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 25.08.2016
Sitzungsort: in der Gaststätte "Martini-Pörsch"	Sitzungsdauer von 19:00 Uhr bis 20:40 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Keifenheim, Herbert

1. Beigeordnete(r)

Fuhrmann, Heinz

ab TOP 10 öffentliche Sitzung

Beigeordnete(r)

Ostrominski, Stefan

nur öffentliche Sitzung

Ratsmitglied

Diewald-Denkler, Christian

Fuchs, Tobias

Fuhrmann, Bernd

Geilen, Bernd

Gondorf, Bärbel

Hürter, Albert

Keifenheim, Rainer

ab TOP 2 öffentliche Sitzung

May, Daniel

Reif, Daniel

Riebesell, Alexandra

Werner, Guido

Schriftführer(in)

Weber, Michele

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Hickmann, Markus

Röser, Manfred

Weiler, Volker

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 15.08.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 2016/33 vom 19.08.2016
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
- ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung in der nichtöffentlichen Sitzung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (*§ 34 Abs. 7 GemO*) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
Vorlage: 043/042/2016
2. Fertigstellung der Straße im Baugebiet "Ober dem Pörschesch"
Vorlage: 043/037/2016
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: 043/039/2016
4. Bauvoranfrage auf Erweiterung einer Lagerhalle für Getreide (Getreideaufbereitung) in Kehrig
Vorlage: 043/041/2016

5. Neuvergabe Hausnummern "Daubhaus"; Beratung und Beschlussfassung
6. Sanierung von Wirtschaftswegen; Beratung und Beschlussfassung
7. Versteigerung Anwesen Polcher Straße 20, 56729 Kehrig; Beratung und Beschlussfassung
8. Neue Anordnung der vorhandenen Verkehrsberuhigung in der Elztalstraße, Beratung und Beschlussfassung
9. Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes **Vorlage: 043/042/2016**

Mike Lengner ist bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in den Ortsgemeinderat gewählt worden. Herr Lengner hat mit Schreiben vom 20.07.2016 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nach § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes ist hierdurch die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat erforderlich. Entsprechend dem Wahlergebnis zum Ortsgemeinderat und der Feststellung des Wahlausschusses ist Guido Werner der nächstfolgend zu berufende Bewerber.

Aufgrund der Wahlbenachrichtigung hat Guido Werner schriftlich die Annahme der Wahl in den Ortsgemeinderat erklärt.

Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim gibt bekannt, dass das gewählte Ratsmitglied vor seinem Amtsantritt gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten ist.

Weiterhin wird das Ratsmitglied über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Absatz 1 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Nach Bekanntgabe dieser Vorschrift wird das Ratsmitglied Guido Werner durch Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim namens der Ortsgemeinde Kehrig durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet.

Mit der Verpflichtung wird das Ratsmitglied ehrenamtsfähig und kann ab diesem Zeitpunkt die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Auf die besonders gefertigte Niederschrift über die Verpflichtung, die dem Ratsmitglied Guido Werner nach Unterzeichnung ausgehändigt wurde, wird verwiesen.

2 Fertigstellung der Straße im Baugebiet "Ober dem Pörschpesch" **Vorlage: 043/037/2016**

Der Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim informiert über das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene, welches zum 01.07.2016 in Kraft getreten ist.

Die Ratsmitglieder Stefan Ostrominski und Bärbel Gondorf nehmen an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil, da Ausschlussgründe gemäß § 22 GemO vorliegen.

Die starken Niederschläge in den letzten Wochen haben im Baugebiet als auch im Bereich der Unterlieger zu Problemen mit der Ableitung des Oberflächenwassers geführt, die teilweise auch auf die noch nicht hergestellte Straßenentwässerung des Baugebietes zurückzuführen sind.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.06.2016 wurde hierüber gesprochen mit dem Ergebnis, dass die Bauverwaltung die Kosten für den Straßenendausbau ermitteln sollte.

Gemäß der Kostenermittlung vom Ingenieurbüro Karst vom 25.03.2014 wurden die Fertigstellungskosten mit insgesamt rd.190.000, 00 € ermittelt. Hierin sind neben den Straßenbaukosten auch die Kosten für die Ingenieurleistungen, die Vermessungskosten usw. enthalten.

Die Ausführungsplanung sieht in dem noch fertigzustellenden Bereich die Straßenoberflächenbefestigung in Pflasterbauweise mit Mittelrinne vor.

Im Haushaltsplan 2016 sind hierfür keine Kosten eingestellt.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung gebeten, wann die Fertigstellung der Straße im Baugebiet „Ober dem Pörschpesch“ ausgeführt werden soll.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kehrig beschließt, dass die notwendigen Bauvorhaben für die Fertigstellung der Straße im Baugebiet „Ober dem Pörschpesch“ entsprechend ausgeschrieben werden sollen. Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Vordereifel wird mit der Ausschreibung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	/
Enthaltung	/
Befangenheit	2

3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)

hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Vorlage: 043/039/2016

– Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 2. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von den Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich dem Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Optionserklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Optionserklärung kann – mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres – einmal widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung). Bei der Berechnung des sog. Gesamtumsatzes für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind auch die Umsätze aus der Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstbetriebe zu berücksichtigen. Wenn diese Umsätze bereits die Grenze von

17.500 Eur (incl. USt.) überschreiten, kommt die Kleinunternehmerregelung nic mehr in Betracht.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- **Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:**
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. n Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistung; beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart d Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen; andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für das 2. Halbjahr angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- **Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:**
Das noch in 2016 auszuübende Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit, n Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahre widerrufen werden. Auch kann eine bereits in 2016 abgegebene Optionserklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- **Die Ergebnisse einer ersten überschlägigen Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung haben ergeben, dass aus der einheitlichen Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden.**

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seine Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit den Finanzbehörden sind.

Die Ortsgemeinde Kehrig übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzbehörden frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	/
Enthaltung	/
Befangenheit	/

**4 Bauvoranfrage auf Erweiterung einer Lagerhalle für Getreide (Getreideaufbereitung) in Kehrig
Vorlage: 043/041/2016**

Der Ortsgemeinde Kehrig liegt eine Bauvoranfrage auf Erweiterung einer Lagerhalle für Getreide zur Getreideaufbereitung in Kehrig, Außenbereich „Hundshübel“, Flur 10, Flurstück 34/3, vor.

Die komplette Bauvoranfrage liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsicht vor.

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Kehrig. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da vorausgesetzt wird, dass es sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierfür – Flächen für die Landwirtschaft - aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe (Mayener Straße) gemäß Flächennutzungsplan Wohnbauflächen ausgewiesen sind. Diese Flächen sollen evtl. mit einem Bebauungsplan (Erweiterung „Ober dem Pörschesch“) überplant werden. Die geplante Maßnahme könnte eine künftige Wohnbebauung beeinträchtigen.

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat Kehrig beschließt, zur Bauvoranfrage auf Erweiterung einer Lagerhalle für Getreide zur Getreideaufbereitung in Kehrig, Außenbereich

„Hundshübel“, Flur 10, Flurstück 34/3, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	/
Enthaltung	/
Befangenheit	/

5 Neuvergabe Hausnummern "Daubhaus"; Beratung und Beschlussfassung

Der Ortsgemeinderat Kehrig beschließt, die Hausnummern in der Straße „Daubhaus“ entsprechend dem Vorschlag des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Vordereifel neu zu vergeben (siehe Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	/
Enthaltung	/
Befangenheit	/

6 Sanierung von Wirtschaftswegen; Beratung und Beschlussfassung

Für Sanierungsarbeiten an einem Wirtschaftsweg reichte die Firma Korden GmbH eine Rechnung in Höhe von 6533,11 € ein. Die Haushaltstelle 5591/523390 (Unterhaltung von Wirtschaftswegen) ist bereits mit 74,32 € überzahlt, sodass ein entsprechender Ansatz fehlt.

Die Haushaltsstelle „Straßenunterhaltung“ verfügt hingegen noch über einen Ansatz von 17.653,96 €.

Mit dem Deckungsvorschlag, dass die Kosten der Haushaltsstelle „Straßenunterhaltung“ eingespart werden, erfolgt die Auszahlung der Mehrkosten unter der Haushaltsstelle „Unterhaltung Wirtschaftswege“.

Der Ortsgemeinderat Kehrig stimmt dem Deckungsvorschlag zu.

Ratsmitglied Tobias Fuchs führt aus, dass die Übergänge zur Straße nicht sauber gearbeitet wurden und ggfs. Ausbesserungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Gleichzeitig wurde mit dem Fräsgut ein weiterer Feldweg aufgearbeitet.

Der Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim beabsichtigt einen Termin mit dem Bauamt der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie der Firma Korden GmbH zu vereinbaren um die jeweiligen Wege in dem Bereich „Hinter dem Mückenstück“ und „Jessewiss“ auf Mängel zu prüfen, damit entsprechende Nacharbeiten vorgenommen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	1
Enthaltung	/
Befangenheit	/

7 Versteigerung Anwesen Polcher Straße 20, 56729 Kehrig; Beratung und Beschlussfassung

Der Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim teilt mit, dass am 05.10.2016 die Zwangsversteigerung des Objektes „Polcher Straße 20, 56727 Kehrig“ stattfindet. Es handelt sich dabei um ein Wohngebäude mit Scheune. Das Gebäude soll für 66.400 € veräußert werden.

8 Neue Anordnung der vorhandenen Verkehrsberuhigung in der Elztalstraße, Beratung und Beschlussfassung

Von den Anwohnern der Elztalstraße wird darüber geklagt, dass die Verkehrsteilnehmer zu schnell in die Straße einfahren.

Die Anwohner bitten darum, die angebrachte Verkehrsberuhigung zu versetzen, sodass ein Überfahren der „Teller“ erschwert wird.

Die derzeitige Anbringung der Hindernisse bereitet den landwirtschaftlichen Geräten oder Fahrzeugen mit einem breiten Reifenabstand beim Überfahren keine Probleme.

Der Ortsgemeinderat Kehrig beschließt, die Verkehrshindernisse zu versetzen, sodass das Überfahren mit einem PKW bzw. mit einer Landmaschine erschwert wird.

Dazu soll ein Termin mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Vordereifel vereinbart werden um die genaue Anbringung zu erörtern.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	1
Enthaltung	/
Befangenheit	/

9 Mitteilungen

9.1. Dränagenherstellung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Firma Thomas Karst Allg. Tief-, Straßen- und Leitungsbau in Kehrig, Am Klosterbach Dränagen zur Entwässerung des Bodens hergestellt hat. Der Rechnungsbetrag in Höhe von 3954,12 € wurde an die Firma Karst gezahlt.

9.2. Verbandsgemeindeumlage

Mit Schreiben vom 16.08.2016 teilt die Verbandsgemeinde Vordereifel die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2016 mit. Die Umlage beträgt insgesamt 630973,00 €.

9.3. Bauleitplanung in der Verbandsgemeinde Kaisersesch

Die Ortsgemeinde Gamlen beabsichtigt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Bremele“ aufzustellen. Dabei sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten. Der Vorsitzende teilt mit, dass seitens der Ortsgemeinde Kehrig keine Bedenken für dieses Vorhaben bestehen.

9.4. Hundesteuer

Der Ortsgemeinde Kehrig wurde seitens der Verbandsgemeinde Vordereifel eine Liste mit allen angemeldeten Hundebesitzern geschickt, mit der Bitte dieses zu kontrollieren und ggfs. zu korrigieren.

9.5. Beschwerde Windkraft

Der Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim teilt mit, dass seit Anfang Juli 2016

Beschwerden gegen die Errichtung der Windkraftanlage eingehen. Die Bürger/innen klagen über die Geräusche die von der neuen Anlage ausgehen. Die Firma NES wurde als Betreiber der Anlage über die Beschwerden informiert. Daraufhin wurde eine Nachmessung der Schallwerte veranlasst. Außerdem berichtet der Vorsitzende über die Stellungnahme der Firma NES aufgrund dieser Beschwerden.

Weiterhin teilt der Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim mit, dass für die Errichtung der Windkraftanlagen in der Gemarkung Kehrig und Monreal eine Ersatzzahlung von 112.777,25 € ermittelt wurde. Die Ersatzmaßnahme wurde für die Neugestaltung des Landschaftsbildes im Bereich des historischen Burgberges an die Ortsgemeinden Monreal gezahlt.

Der Vorsitzende fordert nunmehr auch eine Ersatzzahlung für erhaltenswerte Schutzgüter im Gelände der ehemaligen Schiefergruben Bausberg I und Bausberg II.

9.6. Betreuungsangebot Grundschule Kehrig

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bewilligt für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.07.2017 eine Landeszuwendung in Höhe von 2046,00 € für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Kehrig.

9.7. Baumbestattung

Ratsmitglied Albert Hürter regt an, künftig auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Kehrig auch Baumbestattungen anzubieten.

9.8. Nutzung eines Wirtschaftsweges als Pferdekoppel

Ratsmitglied Rainer Kaifenheim teilt mit, dass der Wirtschaftsweg oberhalb des Friedhofes eingezäunt wurde und als Pferdekoppel genutzt wird. Der Ortsbürgermeister liegen diesbezüglich keinerlei Kenntnisse vor. Er wird dem Weg in Augenschein nehmen und mit dem Eigentümer der Tiere über die Nutzung sprechen.

10 Einwohnerfragestunde

10.1. Anfrage Guido Werner, Bausberger Straße 26, Kehrig

Ratsmitglied Guido Werner fragt nach, ob die Ortsgemeinde Kehrig in Besitz von Geschwindigkeitsmessgeräten ist, mit denen entsprechende Messungen vorgenommen werden können. Er schlägt vor, solche Messgeräte an verschiedenen Stellen dauerhaft zu installieren.

Der Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim teilt mit, dass die Ortsgemeinde Kehrig keine Geschwindigkeitsmessgeräte verfügt. Die Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Vordereifel besitzt ein solches Messgerät und wird im

Wechsel in den Ortsgemeinden angebracht. Der Vorsitzende soll bei der Ordnungsbehörde nachfragen, was solche Messgeräte (mit Anzeige von Smileys) kosten. Im Anschluss soll dann über eine Anschaffung beraten werden.

10.2. Anfrage Alfred May, Herrenstraße 6, Kehrig

Alfred May fragt nach, welche konkreten Maßnahmen in dem Baugebiet „Ober dem Pörschpesch“ vorgesehen sind, dass Regenwasser zurückzuhalten um die Überflutungsgefahr zu verringern und ob die Möglichkeit besteht, das Wasser über den nebenliegenden Wirtschaftsweg abzuleiten.

Der Vorsitzende Herbert Keifenheim teilt mit, dass das Rückhaltebecken nicht genutzt werden kann, da die Straße bislang noch nicht ausgebaut ist. Seitens der Ortsgemeinde Kehrig wurde ebenfalls darüber gesprochen, das Wasser über den nebenliegenden Wirtschaftsweg abzuleiten. Dies wurde jedoch durch das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Vordereifel abgelehnt. Diese Anregung soll nochmal beim Abwasserwerk vorgetragen werden.

10.3. Anfrage Tobias Ostrominski, Pörschpesch 8, Kehrig

Tobias Ostrominski teilt mit, dass der landwirtschaftliche Weg parallel zum Baugebiet „Ober dem Pörschpesch“ von Verkehrsteilnehmern stark genutzt wird. Dadurch entsteht eine große Staubentwicklung und die Anwohner sind nicht mehr bereit dies zu dulden. Er fragt nach, ob die Möglichkeit bestehe am Ende des Weges ein Hindernis aufzustellen, damit die Nutzung des Weges eingeschränkt werden kann.

Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim teilt mit, dass auch die Anlieger der Straße „Am Pesch“ sich beschweren, da auch dort Fahrzeuge die Zufahrt zum landwirtschaftlichen Weg „Ober dem Pörschpesch“ nutzen.

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, einen abschließbaren und umklappbaren Poller aufzustellen. Der Vorsitzende Herbert Keifenheim soll nunmehr mit der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Vordereifel entsprechende Schritte für die Anbringung des Hindernisses einleiten.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende Herbert Keifenheim die öffentliche Sitzung um 20.40 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer